

SH-Strafverteidiger, Hopfenstr. 2 E, 24114 Kiel

Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Postfach 71 21
24171 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/831**

Kiel, den 17.05.2006

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung gefahrenab-
wehrrechtlicher und verwaltungsverfahrenrechtlicher Bestimmungen
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/670**

Sehr geehrte Herr Vorsitzender,

in der Anlage übersende ich die Stellungnahme der Schleswig-Holsteinischen
Strafverteidigervereinigung e.V. mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berück-
sichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Annette Marberth-Kubicki

Vorsitzende

Stellungnahme der
Schleswig-Holsteinischen Strafverteidigervereinigung

zum

Gesetzentwurf der Landesregierung Schleswig-Holstein
zur Anpassung gefahrenabwehrrechtlicher und
verwaltungsverfahrenrechtlicher Bestimmungen
Gesetzentwurf der Landesregierung
(Stand 23. März 2006 - Drucksache 16/670)

Verteiler:

- Innen- und Rechtsausschuss des Landtags Schleswig-Holstein
- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
- Justizministerium des Landes Schleswig Holstein
- Fraktionen der im Landtag Schleswig Holstein vertretenen Parteien
- Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
- Deutscher Anwaltverein, Landesverband Schleswig-Holstein
- Steuerberaterverband Schleswig-Holstein e. V.

Berichterstatter: Rechtsanwalt Andreas Hagenkötter, Ratzeburg

Die Schleswig-Holsteinische Strafverteidigervereinigung hat es sich neben anderen Vereinszwecken zur Aufgabe gemacht, als Lobby seiner Mandanten oder potentiellen Mandanten seine Stimme im rechtspolitischen Raum zu erheben, wenn - wie im vorliegenden Entwurf - Bürgerrechte eingeschränkt werden sollen, ohne dass eine Notwendigkeit dafür erkannt oder nachgewiesen wird.

Grundlage des Gesetzesentwurfes sind die Entscheidungen des BVerfG vom 4. März 2004 (BVerfGE 109,279) zum „großen Lauschangriff“ und zur Telekommunikationsüberwachung vom 27. Juli 2005 (NJW 2005, 2063).

Wir verkennen nicht, dass der Gesetzgeber vor der schwierigen Güterabwägung steht, zwischen Schutz elementarer Bürgerrechte auf der einen und präventiv als notwendig angesehenen Sicherheitsmaßnahmen auf der anderen Seite entscheiden zu müssen. Nach Auffassung der Schleswig-Holsteinischen Strafverteidigervereinigung dehnt der Gesetzesentwurf zu einseitig die präventiven Überwachungsmaßnahmen aus.

Die in der Gesetzesbegründung angeführte Bedrohung durch den internationalen Terrorismus und die neuen Erscheinungsformen schwerwiegender Kriminalität werden geradezu stereotyp seit 2001 als Begründung für viele Maßnahmen angeführt, die vor den Ereignissen in New York im Jahre 2001 rechtspolitisch aus guten Gründen nicht durchsetzbar waren. Ohne eine kriminalpolitisch vertretbare Argumentation oder gar eine durch Tatsachenforschung belegbare Analyse wird die Behauptung aufgestellt, dass mit den bestehenden Gesetzen der Gefahr nicht begegnet werden könne.

Auch der Bezug auf die zitierten Entscheidungen des BVerfG kann in der Gesetzesbegründung nicht überzeugen, weil sich damit die extremen Ausweitungen der Präventionsmaßnahmen verfassungsrechtlich und datenschutzrechtlich nicht rechtfertigen lassen.

Wir nehmen ausdrücklich inhaltlich Bezug auf die ausführlichen und sehr substanziellen Darstellungen der Stellungnahmen des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) vom 13. April 2006 (Landtags-Umdruck 16/745) und des Deutschen Anwaltvereins (DAV) vom November 2005 (DAV-Stellungnahme 56/05), die

wir uns inhaltlich voll zu Eigen machen. Insbesondere die Äußerungen zur präventiven Telekommunikationsüberwachung im § 185a LVwG-E verdienen Beachtung, zumal die tägliche Praxis der strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zeigt, dass eine Erweiterung der Befugnisse durch neue unbestimmte Rechtsbegriffe nicht zu mehr Rechtssicherheit führen wird. Schon heute stehen rechtsstaatswidrige Überwachungsmaßnahmen und ihre kriminalpolitischen Erfolge in einem auffallenden Missverhältnis.

Der Schutz der nicht betroffenen Bürgerinnen und Bürger auch beim Einsatz neuer Techniken wie dem sog. IMSI-Catcher ist nicht gewährleistet. Trotz Beweisverwertungsverbotes werden die Ermittlungsbehörden auch bei unzulässigen Maßnahmen durch „Zufallsfunde“ (besser „Zufallshörfunde“) Ansätze für völlig neue Ermittlungsverfahren finden, die mit den eigentlichen Ermittlungen in keinem Zusammenhang stehen. Die Überwachung zur allgemeinen Strafverfolgung wird realistischer sein als die propagierte Gefahrenabwehr. Für die reine Strafverfolgung sind die geplanten Einschränkungen der Grundrechte aber nicht haltbar. Analog zur Problematik der „Funkzellenauswertung“ wird zudem bei den geplanten Maßnahmen nur schwer zu unterscheiden sein, wer - mit unterschiedlichen Rechten verbunden - zu den Beschuldigten bzw. Störern und wer zu den Zeugen gehört.

Neben der Bezugnahme auf die auch rechtsdogmatisch sauber begründete Stellungnahme des ULD soll nur noch ein weiterer Aspekt beleuchtet werden.

Die in § 202 LVwG-E vorgesehene Erweiterung der Durchsuchungsermächtigung von Personen ist in der vorgelegten Form wegen der Intensität des Grundrechtseingriffes zu unbestimmt, weil die Voraussetzungen nicht klar definiert sind. Die Formulierung in § 202 Abs. 1 Nr. 2 LVwGE („Durchsuchungerforderlich erscheint“) ist zu ungenau. Diesbezüglich wird auf eine aktuelle Entscheidung des BayVerfGH vom 07. Februar 2006 (BayverfGH: Vf. 69-VI-04) verwiesen, in der es u.a. heißt:

„Wie dargelegt handelt es sich bei der Durchsuchung mitgeführter Sachen um einen wesentlich intensiveren Grundrechtseingriff als bei der Identitätskontrolle. Dies muss zu einem strengeren Regelungsstandard bei den Einschreitschwellen für diese Durchsuchungen führen.....Nachdem die Durchsuchung mitgeführter Sachen regelmäßig einen

schwerwiegenden Eingriff in die Privat- und Intimsphäre des Betroffenen darstellt, kann nicht schon jegliche abstrakte Gefahr im Sinn des Sicherheits- und Polizeirechts ausreichen. Mit abstrakter Gefahr wird generell nur eine Sachlage umschrieben, aus der nach allgemeiner Lebenserfahrung konkrete Gefahren im Einzelfall erst entstehen können (vgl. Nr. 2.2. Abs. 3 VollzBek). Das Vorliegen einer abstrakten Gefahr eröffnet – von Sonderregelungen abgesehen – überhaupt erst den Aufgabenraum der Polizei nach Art. 2 Abs. 1 PAG, ist aber selbst keine Rechtsgrundlage für präventivpolizeiliche Maßnahmen (allgemeine Ansicht; vgl. nur Nr. 2.1 VollzBek; Honnacker/Beinhofer, Polizeiaufgabengesetz, RdNrn. 2, 9 ff. und 18 zu Art. 2).....

*Infolgedessen muss ein Ausgleich zwischen den Allgemein- und Individualinteressen gefunden werden, bei dem einerseits wirksame Einschreitschwellen gewährleisten, dass nicht beliebig viele Personen von den als solchen schwerwiegenden Eingriffen in die Privat- und Intimsphäre betroffen werden, wie sie für die Durchsuchung mitgeführter Sachen charakteristisch sind. Andererseits muss wegen des Gewichts einer effektiven Gefahrenabwehr für das Staatsinteresse ein hinreichend breiter Anwendungsbereich für die Durchsuchung mitgeführter Sachen nach Art. 22 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 PAG verbleiben. Dieser Ausgleich ist dann gegeben, wenn als Voraussetzung dieser Durchsuchung eine erhöhte abstrakte Gefahr verlangt wird. Eine erhöhte abstrakte Gefahr bedeutet insbesondere, dass solche **Durchsuchungen nicht aufgrund einer ungesicherten oder nur diffusen Tatsachenbasis erfolgen dürfen** (vgl. auch BVerfGE 110, 33/59 ff.). Die präventivpolizeiliche Durchsuchung mitgeführter Sachen bereits im Vorfeld konkreter Gefahren darf nicht zu einem bloßen Gefahrerforschungseingriff entarten; dies wäre auch im Hinblick auf die Schwere des Eingriffs, die mit einer solchen Durchsuchung verbunden ist, unvertretbar (vgl. BVerwG vom 16.12.1971 = BVerwGE 39, 190/194; Berner/Köhler, Polizeiaufgabengesetz, RdNr. 10 zu Art. 2; Denninger in Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 3. Aufl. 2001, RdNrn. E 38 ff.)."*

Die Unterstreichung erfolgte durch den Verfasser.